



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung)

vom 1. Februar 2011

mit Änderungen vom 5. Juli 2011, 23. Juli 2013, 10. Dezember 2013,
29. Juli 2014, 28. Juli 2015, 5. Juli 2016, 25. Juli 2017, 16. Juli 2019, 14. Juli 2020,
13. Juli 2021, 12. Juli 2022, 21. März 2023, 11. Juli 2023 und 9. Juli 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 1. Februar 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend.

Teil I

Benutzungsordnung

§ 1

Kindertageseinrichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Urbach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen (im Folgenden: „Einrichtungen“) im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen.

- (3) Die Gemeinde betreibt folgende Einrichtungen:
1. Kindergärten: Kindergarten Arche Noah, Kinderhaus Drosselweg, Kita Kunterbunt, Kindergarten Lerchennest, Kindergarten Maiergarten, Schloss-Kindergarten, Waldkindergarten, Kita Wiese;
 2. Kinderkrippen: Kinderhaus Drosselweg, Kita Wiese.
- (4) In den Einrichtungen können folgende Betreuungszeiten gebucht werden:
1. Betreuung im Umfang von 25 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 5 Stunden täglich im Waldkindergarten (Halbtagsbetreuung);
 2. Betreuung im Umfang von 30 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Stunden täglich im Kindergarten Arche Noah, im Kinderhaus Drosselweg, in der Kita Kunterbunt, im Kindergarten Lerchennest, im Kindergarten Maiergarten, im Schloss-Kindergarten und im Waldkindergarten (VÖ6-Betreuung);
 3. Betreuung im Umfang von 35 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich im Kindergarten Arche Noah, im Kinderhaus Drosselweg, in der Kita Kunterbunt, im Kindergarten Lerchennest und im Kindergarten Maiergarten (VÖ7-Betreuung);
 4. Betreuung im Umfang von bis zu 50 Stunden pro Woche
 - a) in der Kita Kunterbunt, wobei für einzelne Wochentage entweder VÖ6, VÖ7, GT8 oder GT10 gebucht werden kann.
 - b) in der Kita Wiese, wobei für U3 für einzelne Wochentage entweder VÖ6 oder GT8 und für Ü3 für einzelne Wochentage entweder VÖ6, GT8 oder GT10 gebucht werden kann. Für Ü3 in der Kita Wiese muss eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 40 Stunden gebucht werden.
 - c) im Kinderhaus Drosselweg (U3), wobei für einzelne Wochentage entweder VÖ6, GT8 oder GT10 gebucht werden kann.
- (5) In der Kita Kunterbunt, in der Kita Wiese und im Kinderhaus Drosselweg können für die einzelnen Wochentage unterschiedliche Betreuungszeiten gebucht werden. Es können maximal zwei verschiedene Betreuungszeiten kombiniert werden. In allen Kindertageseinrichtungen müssen 5 Tage pro Woche gebucht werden. Die Änderung einer gebuchten Betreuungszeit ist mindestens einen Monat vorher zu beantragen und nur möglich, wenn diese für mindestens drei Monate bestehen bleibt. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Beim Wechsel der Betreuungszeit wird eine Gebühr von 25 € fällig.

§ 2 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

- (2) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. In Kinderkrippen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Kinderkrippen auch Kinder im Alter von unter einem Jahr aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in einer Kinderkrippe betreut werden.
- (3) Plätze für über 3-jährige Kinder in der Kita Kunterbunt und in der Kita Wiese sowie in Einrichtungen mit VÖ-7-Betreuung stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, bei denen die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Schule, Hochschule oder berufliche Bildungsmaßnahme besuchen. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten.
Plätze in der Kita Kunterbunt und in der Kita Wiese werden außerdem vorrangig an Kinder vergeben, für deren Entwicklung eine Ganztagsbetreuung notwendig ist.
Bei der Vergabe von Plätzen für über 3-jährige Kinder in altersgemischten Gruppen werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die die Einrichtung bereits als unter 3-jährige Kinder besuchen.
- (4) Plätze für Kinder unter 3 Jahren stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, die nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zu fördern sind.
- (5) Die Gemeinde kann über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 einen Nachweis verlangen.
- (6) Vor der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt in der Regel unter Verwendung des Anmeldeformulars der Gemeinde.
- (8) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 1. Vorliegen folgender vollständig ausgefüllter Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung oder in der Einrichtung:
 - a) Aufnahmebogen,
 - b) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Abs. 6,
 - c) auf Verlangen der Gemeinde der Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4,
 2. Schriftliche Aufnahmezusage der Gemeinde.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Urbach.

- (2) In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, mit Ablauf des letzten Öffnungstages der Einrichtung vor dem Schuleintritt. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und in der Zeit zwischen Kindergarten Sommerferien und Schuleintritt die Einrichtung nicht mehr besuchen, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des letzten Öffnungstages vor den Kindergarten Sommerferien.
- (5) Die Gemeinde Urbach kann ein Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen,
 1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 3. wenn die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.
 4. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorliegen.
- (6) Mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Gemeinde Urbach endet der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urbach. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich der Gemeinde Urbach mitzuteilen.
- (7) Der Ausschluss eines Kindes wird zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist den Sorgeberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Besuch der Einrichtungen

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September.
- (2) Im Interesse des Kindes und aus pädagogischen Gründen soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Gruppenleitung oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der ver-

einbarten Betreuungszeiten gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Personalausfall) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig informiert. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Werden aufgrund einer Schließung aus besonderem Anlass Notgruppen eingerichtet, so stehen die Plätze in diesen Notgruppen vorrangig Kindern zur Verfügung, deren Sorgeberechtigte die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen.

§ 6

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankungen dürfen die Kinder bis zur vollständigen Genesung die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten) sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der Einrichtung nicht entgegenstehen (z.B. Allergien). Im Zweifelsfall kann die Leitung der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

- (2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer Krankheit mit Ansteckungsrisiko für andere Kinder (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Fieber, Erbrechen und Durchfall.
- (3) Bei mit Fieber verbundenen Erkrankungen eines Kindes darf es die Einrichtung frühestens 24 Stunden, bei mit Erbrechen und/oder Durchfall verbundenen Erkrankungen darf es die Einrichtung frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besuchen.
- (4) Bevor ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Erklärung eines Sorgeberechtigten über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Einrichtung hinsichtlich der von dem erkrankten bzw. erkrankt gewesenen Kind ausgehenden Ansteckungsgefahr vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Leitung der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (5) Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während des Besuchs der Einrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

§ 8 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die dort anwesenden Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Urbach beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde endet mit der Übergabe des Kindes an eine zur Abholung des Kindes berechtigte Person.
- (3) Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks entscheiden, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Wenn ein Kind alleine, d.h. ohne einen Sorgeberechtigten oder eine von den Sorgeberechtigten beauftragte Person in die Einrichtung kommt, beginnt die Aufsichtspflicht der Gemeinde, sobald das Kind das Kindergartengebäude betritt. Wenn ein Kind alleine nach Hause geht, endet die Aufsichtspflicht der Gemeinde, sobald das Kind das Kindergartengebäude verlässt.
- (5) Auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Sorgeberechtigten. Bei der Waldkindergartengruppe tritt an die Stelle der „Einrichtung“ der jeweilige „Treffpunkt“.

- (6) Bewerten die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Sorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch jährlich für jede Einrichtung zu wählende Elternbeiräte an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Teil II Gebührenordnung

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Festsetzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (4) Bei tageweiser Buchung von unterschiedlichen Betreuungszeiten (Kita Kunterbunt, Kita Wiese und Kinderhaus) wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

- (6) Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die halbe, ansonsten die volle Monatsgebühr erhoben. Schulabgängerkinder zahlen im Monat Ihres Schuleintritts die halbe Monatsgebühr.
- (7) Beginnt das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle, ansonsten die halbe Monatsgebühr erhoben.

§ 13

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Gesamtzahl der Kinder im Haushalt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.
- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Gemeinde Urbach anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich außerdem nach der gebuchten Betreuungszeit. Die in den einzelnen Einrichtungen buchbaren Betreuungszeiten ergeben sich aus § 1 Abs. 4. Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr.
- (4) Erfolgt eine Änderung der Betreuungszeit bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem sich die Betreuungszeit ändert, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungszeit, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungszeit erhoben.
- (5) Die Gebühr für über dreijährige Kinder wird ab dem Kalendermonat erhoben, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 14

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen pro Kind monatlich

Kindergartenjahre
2024/2025 2025/2026

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. für VÖ5-Betreuung
ab Vollendung des 3. Lebensjahres | | |
| - bei einem im Haushalt lebenden Kind | 112 € | 120 € |
| - bei zwei im Haushalt lebenden Kindern | 86 € | 92 € |
| - bei drei im Haushalt lebenden Kindern | 58 € | 62 € |
| - bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern | 19 € | 20 € |
| 2. für VÖ6-Betreuung
ab Vollendung des 3. Lebensjahres | | |

- bei einem im Haushalt lebenden Kind	148 €	159 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	115 €	123 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	78 €	84 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	26 €	28 €
3. für VÖ7-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	173 €	186 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	134 €	144 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	90 €	97 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	30 €	32 €
4. für GT8-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	255 €	274 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	198 €	212 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	131 €	141 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	43 €	46 €
5. für GT10-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	317 €	340 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	247 €	265 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	163 €	175 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	55 €	59 €
6. für 5-stündige Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	366 €	393 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	272 €	292 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	184 €	197 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	73 €	78 €
7. für VÖ6-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	439 €	471 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	326 €	350 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	220 €	236 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	87 €	93 €
8. für VÖ7-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	512 €	549 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	381 €	409 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	257 €	276 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	102 €	109 €

9. für GT8-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	585 €	628 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	434 €	466 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	293 €	314 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	116 €	124 €
10. für GT10-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	731 €	784 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	543 €	583 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	368 €	395 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	145 €	156 €

§ 15

Mittagsverpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden erstmalig durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.

Gebühren für die Mittagsverpflegung werden rückerstattet oder verrechnet, wenn ein Kind

- bei Buchung von fünf Essen pro Woche an fünf oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von vier Essen pro Woche an vier oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von drei Essen pro Woche an drei oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von zwei Essen pro Woche an zwei oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von einem Essen pro Woche an einem oder mehr Öffnungstagen im Monat,

nicht am Essen teilnimmt und spätestens am Montag, 8.00 Uhr, in der Einrichtung für Folgetage von der Essensteilnahme abgemeldet wird.

- (4) Gebühren für die Mittagsverpflegung werden zurückerstattet oder verrechnet, wenn ein Kind nicht am Essen teilnimmt und spätestens am Montag, 8.00 Uhr, in der Einrichtung für Folgetage der laufenden Woche von der Essensteilnahme abgemeldet wird.“

§ 16

Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für Kinder vor und nach Vollendung des 3. Lebensjahres pauschal 69 € monatlich für eine 5-Tage-Woche.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung) vom 1. September 2023 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung) vom 1. Februar 2011 in der Fassung der letzten, am 1. September 2024 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 9. Juli.2024.

Urbach, 10. Juli 2024

Meike Naun
Hauptamtsleitung